



Mindestanforderungen für die neutral kontrollierte Erzeugung von Speise- und Veredelungskartoffeln in Bayern (11.05.1999)

I. Herkunft

Die Kartoffeln müssen aus bayerischer Produktion stammen. Anbaugrundlage muss eine vertragsgebundene Produktion sein. Das Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung (LKP) als neutrale Kontrollstelle überprüft die Einhaltung der Qualitäts- und Erzeugungsregeln.

Bei Erzeugern, die Speisekartoffeln selbst vermarkten, gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen ebenso.

II. Erzeugungsregeln

1. Standort

- Grundsätzliche Eignung für den Kartoffelbau.
- Keine Klärschlamm-, Klärschlammgemisch- bzw. Kompostausbringung (Komposte aller Art mit Ausnahme von Komposten, deren Bestandteile aus Aufwüchsen land- bzw. forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen stammen) in den letzten 5 Jahren.
- Keine Fläche im regelmäßigen Überschwemmungsbereich.

2. Fruchtfolge

Auf der Einzelfläche können Kartoffeln nur jedes dritte Jahr angebaut werden.

3. Sorten/Pflanzgut

Bei Speisekartoffeln können nur Sorten zum Anbau kommen, die laut beschreibender Sortenliste des Bundessortenamtes in der Notenskala bei max. 4 bezüglich der Geschmackseinstufung liegen. Einstufungen vergleichbarer Institutionen können herangezogen werden.

Jährlich müssen mindestens 5 dt/ha je Sorte an zertifiziertem Pflanzgut bezogen werden. Es ist ein einmaliger Nachbau möglich. Bei Sorten, die künftig nicht mehr angebaut werden, entfällt der Pflanzgutbezug.



4. Bodenuntersuchung/Düngung

Regelmäßige Bodenuntersuchung (Untersuchung auf P_2O_5 , K_2O , CaO und MgO) mindestens alle vier Jahre, N-Untersuchung zeitgerecht vor dem Anbau, wenn es von der Bodenart sinnvoll ist. Gülledüngung ist nur zur Vorfrucht bzw. zur Zwischenfrucht, dann nur im Herbst, bis zu $25\text{ m}^3/\text{ha}$ erlaubt.

Die Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammgemischen oder Komposten (siehe 1.) ist auf allen Betriebsflächen verboten. Die standort- und sortenspezifischen Düngungsempfehlungen der staatlichen Beratung sind einzuhalten.

5. Pflanzenschutz

Vor dem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sind vorrangig pflanzenbauliche, biologische, biotechnische und physikalische Maßnahmen auszuschöpfen. Im Falle des Einsatzes eines chemischen Pflanzenschutzes hat das Prinzip der Schadschwellen entsprechend den Vorgaben der staatlichen Beratung zu gelten. Im Übrigen gelten die Empfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft für "umweltgerechten Pflanzenbau".

6. Schlagkartei

Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

7. Ernte

Auf eine schonende Ernte ist zu achten. Die Knollentemperatur bei der Rodung darf nicht unter 10° C liegen. Der Einsatz von chemischen Reifeförderungsmitteln ist so gering wie möglich zu halten.

8. Lagerung

Die Vertragsware ist getrennt nach Sorten zu lagern. Die Ein-, Um- und Auslagerung muss schonend erfolgen. Die Lagertemperatur darf nicht unter 5° C liegen, bei der Um- und Auslagerung nicht unter 10° C .

III. Qualitätsanforderungen

1. Sortenechte und sortenreine Ware



2. Ausgereifte, trockene, schalenfeste und gesunde, hellschalige Ware
3. Frei von Steinen, Kluten etc.
4. Frei von artfremdem Geruch und Geschmack
5. Für die Bewertung von Speisekartoffeln gelten die Normen bzw. Bewertungskriterien der Handelsklassenverordnung gemäß Kl. I. Bei Anlieferung nicht aufbereiteter Rohware dürfen die Gesamtmängel, ohne Hinzurechnung von Untergrößen, 15 % nicht überschreiten.

IV. Mindestanforderungen an den Erzeugerbetrieb

- Mitgliedschaft im jeweiligen Erzeugerring für Qualitätskartoffeln. Bei vertragsgebundener Produktion sollte der Erzeuger zusätzlich Mitglied in der jeweiligen Erzeugergemeinschaft sein.
- Meldung des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Führung einer Ackerschlagkartei (Schlagdokumentation).
- Bestandsbeschilderung (Feldtafel).
- Regelmäßige Teilnahme an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen.
- Duldungserklärung der Vertragspartner zur Durchführung der Kontrollen und Qualitätsprüfungen sowie das Einverständnis zur Auswertung der bei den Prüfungen festgestellten Daten auf regionaler und landesweiter Ebene. Einzelbetriebliche Angaben unterliegen dem Datenschutz.

V. Überwachung und Kontrollen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die Vertragsfirma hat die vertraglich gebundenen Erzeuger namentlich mit genauer Anschrift, incl. Telefonnummer, jährlich bis zum **15. März** direkt an das LKP zu melden. Dieser Termin ist Ausschlussfrist. Seitens des Erzeugers bzw. der Vertragsfirma ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Stickstoff-Bodenuntersuchung rechtzeitig beim jeweils zuständigen Erzeugerring beantragt wird. Der Ausschlusstermin des Erzeugerringes ist zu beachten. Bei der Anmeldung sind Angaben über das Anbauvorhaben hinsichtlich Sorten, Schlagbezeichnung, Größe, Fruchtfolge, Bodenart



und Tiefgründigkeit des bzw. der vorgesehenen Schläge zu machen. Zu verwenden ist ausschließlich das vom LKP erstellte Anmeldeformular. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Der Vertragsabschluss muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Erzeugungsregeln erfüllt werden können. Das LKP erhält vor Abschluss der Verträge ein Vertragsmuster zur Prüfung.

Das Kontrollkonzept umfasst folgende Maßnahmen:

1. Datenerfassung

Seitens des LKP bzw. Erzeugerring werden über EDV die o.a. Anbauvorhaben erfasst.

Überprüft werden dabei:

- Ringmitgliedschaft
- Durchgeführte Bodenuntersuchungen
- Fruchtfolge

2. Feldbesichtigung

Der Feldbestand ist mindestens einmal während der Vegetation, nach Maßgabe des jeweils gültigen Feldbesichtigungsbogens, durch den Erzeugerring (LKP) zu besichtigen. Die Führung der Schlagdokumentation wird bei der Feldbesichtigung überprüft.

3. Beschilderung des Bestandes

Die Vertragsfelder sind entsprechend auszuschildern.

4. Beschaffenheitsprüfung der Ernteprodukte

5. Rückstandsuntersuchungen

Auf Pflanzenschutzmittelrückstände und Nitratgehalt ist stichprobenweise zu untersuchen. Der Nitratgehalt darf den laut Diätverordnung geltenden Grenzwert (§14) nicht übersteigen